

B II c

SATZUNG
über die Gebührenerhebung für die künstliche Besamung

- Besamungsgebührenordnung -
vom 08. Dezember 1977

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

§ 3
Gebührensatz

Für die Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 12,- DM. Werden Nachbesamungen erforderlich so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5
Inkrafttreten